



Die Arbeitszeiten auf Volksfesten

Grundsätzlich gilt für alle Arbeitnehmer in Deutschland der 8-Stunden-Tag im Rahmen einer 6-Tage-Woche (Montag bis Samstag). Das heißt 48 Stunden pro Woche sind die maximal zulässige **Arbeitszeit**.

Von diesem Grundsatz kann **ohne behördliche Genehmigung** dahingehend abgewichen werden, dass die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden maximal erhöht wird, wenn innerhalb von sechs Monaten so **Ausgleich** geschaffen wird, dass im Durchschnitt maximal 48 Stunden die Woche gearbeitet wurde.

Für **Volksfeste** gilt zudem die Ausnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz, der eine Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Volksfesten (auch Auf- und Abbau) an **Sonn- und Feiertagen** erlaubt.

Das heißt, dass auf Volksfesten 7 Tage die Woche 8 Stunden bzw. maximal 7 Tage die Woche 10 Stunden gearbeitet werden kann, ohne dass eine behördliche Genehmigung erforderlich wäre, wenn innerhalb von sechs Monaten so **Ausgleich** geschaffen wird, dass im Durchschnitt maximal 48 Stunden die Woche gearbeitet wurde.

Zu beachten ist jedoch, dass der Gesetzgeber für eine **Sonntagsbeschäftigung** einen Ausgleich in Form eines **Ersatzruhetages** fordert, der innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen (einschließlich des Beschäftigungstages) zu gewähren ist (§ 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz).

Werden Arbeitnehmer an einem **Feiertag** beschäftigt, der auf einen Werktag fällt, muss hierfür ein **Ersatzruhetag** binnen acht Wochen eingeräumt werden.

Der Ersatzruhetag für einen Sonntag kann auch schon im Vorfeld gewährt werden.

Es gilt die Grundregel, dass ein Arbeitnehmer nicht länger als 13 Tage am Stück arbeiten darf. Dann ist ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Arbeitszeiten **oberhalb** von 10 Stunden täglich sind grundsätzlich **erlaubnispflichtig**. Sie können gemäß § 15 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag zugelassen werden. Eine Liste mit den vor Ort zuständigen Aufsichtsbehörden finden Sie online im DSB-Mitgliederbereich (www.dsbev.de/mitgliederbereich). Ein entsprechender Musterantrag ist ebenfalls online und bei der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Schaustellerbundes e.V. erhältlich.

Berlin, den 24. März 2015